

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“
und die Bachelorteilstudiengänge
„Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell
sowie Begleitfach)

Vom 24. Juni 2024

**Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“
und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell sowie
Begleitfach)**

vom 24. Juni 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell sowie Begleitfach) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 12. September 2016.

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell sowie Begleitfach) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 12. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 64 vom 21. September 2016), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell oder Begleitfach) vom 8. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 40 vom 15. August 2022), im Folgenden BPO VWL 2016, tritt mit Ablauf des 30. September 2029 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß BPO VWL 2016 können bis zum 30. September 2028 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der BPO VWL 2016 studieren, können auf Antrag in Textform, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2028 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der BPO VWL 2016 studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2028 nach der BPO VWL 2016 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2029.

II. Regelungen Prüfungsausschuss

Für den Prüfungsausschuss gelten anstelle der Regelungen in § 8 der BPO VWL 2016 die Regelungen der jeweils aktuellen Prüfungsordnung.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

J. von Hagen

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 12. April 2024 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 4. Juni 2024.

Bonn, den 24. Juni 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch